

65. Bildet die in § 1280 BGB. vorgeschriebene Anzeige eine lediglich tatsächliche Mitteilung, oder ist sie eine Willenserklärung? Kann sie unter Umständen in einem Stillschweigen des Gläubigers gefunden werden?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1917 i. S. Schl. Konf. (Rl. w. Sp.- u. Kr.-Bank W. (Bekl.). Rep. VII. 371/16.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

... „Daß Klagebegehren, womit der Konkursverwalter die dem Gemeinschuldner gegen die Firma F. W. & Sohn Nachf. zustehende Forderung ... ohne Rücksicht auf das von der Beklagten behauptete Pfandrecht (§ 48 R.D.) für die Konkursmasse beansprucht, beruht auf der Auffassung, daß die vom Gemeinschuldner laut Urkunde vom 30. August 1913 zugunsten der Beklagten erklärte Verpfändung unwirksam sei. Nach § 1280 BGB. ist die Verpfändung einer Forderung, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Schuldner anzeigt. Der Kläger ist der Meinung, daß diese Voraussetzung der Wirksamkeit hier nicht erfüllt sei. ... (Es folgen Bemerkungen, die ohne Interesse sind).

Ein schriftlicher Verpfändungsvertrag liegt, soviel ersichtlich, nicht vor, da die genannte Urkunde nur vom Gemeinschuldner, nicht aber auch von der Beklagten unterschrieben, somit nur die Verpfändungserklärung schriftlich erfolgt ist. Der Vertrag, die „Einigung“ (§§ 1205, 1273 BGB.), bedurfte aber auch so wenig wie die Verpfändungserklärung der Schriftform, und daß die Verpfändung von der Beklagten angenommen worden ist, steht außer Streit.

Das Erfordernis der Anzeige (§ 1280) entspricht dem bei der Verpfändung beweglicher Sachen geltenden Erfordernis der Übergabe der Sache an den Pfandgläubiger (§ 1205); diese Übergabe wird bei der Verpfändung von Forderungen durch die Anzeige ersetzt. Die Anzeige ist also, wie auch der Wortlaut des § 1280 bestätigt, wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verpfändung, für die Entstehung des Pfandrechts. Käme es ferner im Sinne des Gesetzes nur darauf an, daß der Schuldner der verpfändeten Forderung von

der Verpfändung tatsächliche Kenntnis erhalten hat, so würde nicht bestimmt worden sein, daß die Anzeige durch den verpfändenden Gläubiger erfolgt sein muß. Aus dieser Bestimmung ist zu entnehmen, daß die Anzeige nicht lediglich die Bedeutung einer tatsächlichen Mitteilung hat, die in zuverlässiger Art auch von anderer Seite geschehen könnte, sondern daß es sich dabei um eine Willenskundgebung des Verpfänders handelt, durch die der Schuldner die Gewißheit erhalten soll, daß der Verpfänder die Verpfändungserklärung gegen sich gelten läßt (vgl. Gruchot 49 S. 97, RGZ. 51 S. 86 und 68 S. 281, 282). Selbstverständlich steht rechtlich nichts im Wege, daß der Verpfänder die Anzeige durch einen Bevollmächtigten bewirken läßt, und insbesondere kann er des Pfandgläubigers sich hierzu bedienen. Dies ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts hier geschehen. Das Berufungsgericht hat aber in der von der Beklagten an die Schuldnerin gerichteten Mitteilung eine dem § 1280 genügende Anzeige darum nicht gefunden, weil dabei nicht kundgetan wurde und auch aus den Umständen (§ 164 BGB.) nicht erkennbar war, daß die Beklagte als Bevollmächtigte des Gemeinschuldners für diesen handle, vgl. RGZ. 79 S. 308. Zwar hat Schr., der Inhaber der Firma F. W. & Sohn Nachf., bei seiner Vernehmung als Zeuge, wie das Berufungsgericht nicht übersieht, bekundet: die Zusendung des „Vertrags“, von der er zuvor ausdrücklich bemerkt, daß sie „seitens der Beklagten“ erfolgt sei, habe in ihm den Eindruck erweckt, daß es eine Benachrichtigung seitens des Gemeinschuldners sei, daß dieser ihm die Urkunde zusende. Das Berufungsgericht legt aber hierauf keinen Wert, weil es auf die tatsächlich fehlende objektive Erkennbarkeit des Vollmachtverhältnisses ankomme. Man kann Zweifel hegen, ob nicht doch der Umstand, daß die Schuldnerin tatsächlich, sei es auch ohne hinreichenden Anhalt, die Herkunft der Mitteilung von dem Gemeinschuldner erkannt hat, genügen muß. Indes kann das auf sich beruhen, weil die Zurückweisung der Revision sich auch auf dem Boden der Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts ergibt.

Ohne Rücksicht auf die Verpfändungserklärung und auf den festgestelltemaßen der Beklagten erteilten Auftrag zu ihrer Mitteilung an die Schuldnerin hatte der Gemeinschuldner durch das an diese gerichtete Schreiben vom 7. Oktober 1914 die damals fällig gewordenen Zinsen der verpfändeten Forderung für sich beansprucht und die

Schuldnerin zur Zahlung aufgefordert. Darauf verwies ihn die Schuldnerin mit Brief vom 10. auf die an die Beklagte erfolgte „Abtretung“, womit natürlich und erkennbar die Verpfändung gemeint war. . . . (Hier folgt wieder eine Bemerkung ohne Interesse.) Auf den Brief vom 10. hat nach der auf der Aussage des Zeugen Schr. beruhenden Feststellung des Berufungsgerichts der Gemeinschuldner nichts erwidert, die Schuldnerin zahlte weiter, wie schon bis dahin geschehen, an die Beklagte als Pfandgläubigerin, und dabei beschied sich der Gemeinschuldner stillschweigend. In diesem Verhalten des Gemeinschuldners findet das Berufungsgericht die der Schuldnerin kundgegebene Anerkennung der ihr bereits bekannt gewordenen Verpfändung. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß diese Kundgebung der in § 1280 vorgeschriebenen Anzeige gleichzustellen sei. Diese Auffassung gibt zu rechtlicher Beanstandung keinen Anlaß. Zugubeden ist der Revision freilich, daß die nach § 1280 erforderliche Anzeige zu den empfangsbedürftigen Willenserklärungen im Sinne des § 130 BGB. gehört. Daß sie eine Willenserklärung bildet, ist schon dargelegt, und die Empfangsbedürftigkeit ergibt sich daraus, daß die Willenserklärung an eine bestimmte andere Person, den Schuldner, zu richten, also diesem gegenüber abzugeben ist (§ 130). Abzuweisen ist aber die Ansicht der Revision, in dem Stillschweigen könne eine Anzeige solchen Sinnes nicht gefunden werden. Nachdem der Gemeinschuldner auf seine Zahlungsaufforderung vom 7. Oktober das Schreiben der Schuldnerin vom 10. erhalten hatte, mußte er sich fagen und mußte nach der Verkehrssitte damit rechnen, daß, wenn er der Äußerung der Schuldnerin nicht widerspreche, diese annehmen werde, daß er die Verpfändung, an die sie ihn erinnert hatte, als bestehend anerkenne. Schwieg er im Bewußtsein dieser Wirkung des Schweigens, so nahm er die Wirkung in den Bereich seines Willens auf und gab dies der Schuldnerin, bei der die Wirkung einzutreten hatte, eben durch das Schweigen kund. Demnach lag hier in dem Schweigen die in § 1280 vorausgesetzte Willenserklärung. Daß diese der Schuldnerin zugegangen ist (§ 130), ergibt sich aus der, wie erwähnt, festgestellten Tatsache, daß die Schuldnerin infolge des Schweigens des Gemeinschuldners fortfuhr, an die Beklagte zu zahlen; dies zeigt, daß sie den kundgegebenen Willen, die Verpfändung anzuerkennen, auch ihrerseits in dem Schweigen fand, ihm entnahm.

Schwierigkeiten könnten in einem solchen Falle vielleicht entstehen, wenn es darauf ankäme, einen bestimmten Zeitpunkt des Zugehens der in dem Schweigen enthaltenen Willenserklärung festzustellen. Man würde wohl einen angemessenen Zeitraum offen zu lassen haben, während dessen der andere noch auf eine Antwort warten konnte und mußte, und in den Ablauf dieser Frist würde dann der Zeitpunkt des Zugehens der stillschweigenden Willenserklärung zu setzen sein. Der vorliegende Fall gibt zu näherer Erörterung dieser Frage keinen Anlaß. Es genügt, daß nach dem Ausgeführten eine jedenfalls vor der erst am 7. Mai 1915 erfolgten Konkursöffnung der Schuldnerin zugegangene Verpfändungsanzeige einwandfrei festgestellt ist.

In dem durch das Urteil des Reichsgerichts vom 13. Juni 1911 VII 574/10 entschiedenen Falle wurde darin, daß der Verpfänder der den Schuldner zur Zahlung aufgefordert hatte, auf die Zahlungsweigerung des durch den Pfandgläubiger von der Verpfändung vernachrichtigten Schuldners schwieg und sich bei der Zahlungsweigerung beruhigte, ebenfalls eine dem § 1280 genügende Verpfändungsanzeige des Verpfänders gefunden. So ist auch der gegenwärtige Fall zu beurteilen.“ ...